

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1967	Nummer 172
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	4. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Deutsche Handelsvertretungen in Warschau, Sofia und Budapest	2010
203014	1. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Prüfungsordnung für die Wasserschutzpolizeischule Hamburg vom 5. März 1965	2010
2103	3. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Entfernung von Mitgliedern stationierter Streitkräfte aus dem Bundesgebiet	2010
2160	30. 11. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Mustersatzung für das Jugendamt	2010
2370	24. 11. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gewährung von Festbetragsdarlehen	2012

I.

20020

**Deutsche Handelsvertretungen
in Warschau, Sofia und Budapest**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1967 — I C 2/17 — 10.136

Die deutschen Handelsvertretungen in Warschau, Sofia und Budapest sind wiederholt von deutschen amtlichen Stellen um Weiterleitung von Schreiben an Empfänger in Polen, Bulgarien und Ungarn gebeten worden.

Das Auswärtige Amt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Schutzmachtvertretungen in den genannten Ländern nicht bestehen und daß die deutschen Handelsvertretungen zur Zeit nur auf wirtschaftlichem Gebiet tätig sind. Schreiben sind daher grundsätzlich unmittelbar an die Empfänger in Polen, Bulgarien und Ungarn zu richten. Ich bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1967 S. 2010.

203014

**Prüfungsordnung für die
Wasserschutzpolizeischule Hamburg
vom 5. März 1965**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1967 — IV B 4 — 410

Das Kuratorium der Wasserschutzpolizeischule hat auf seiner 31. Tagung eine Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Meine Bek. v. 2. 7. 1965 (SMBL. NW. 203014) wird daher wie folgt geändert:

- Der in § 1 Nr. 6, § 2 (2) Nr. 6, § 4 (2) und § 6 Nr. 6 aufgeführte Einweisungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst erhält die Bezeichnung:

Fortbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst
(Prüfungszeugnis zum Erwerb des Patentcs C 2)

- Das in § 2 (2) Nr. 2 aufgeführte Prüfungsfach Bootsfahrkunde wird ersetzt durch Motorenkunde.

- § 12 wird wie folgt gefaßt:

§ 12

Prüfungsfächer, Prüfungsverfahren

- (1) Die praktische Prüfung erstreckt sich
 - a) im Lehrgang zu § 1 Nr. 1 auf Bootsfahrkunde,
 - b) im Lehrgang zu § 1 Nr. 2 und 6 auf Motorenkunde,
 - c) im Lehrgang zu § 1 Nr. 5 auf Praktische Übungen.
- (2) Jeder Lehrgangsteilnehmer an den im Absatz (1) genannten Lehrgängen ist in diesen Fächern zu prüfen.
- Die bisherigen Absätze (2) und (3) des § 12 werden Absätze (3) und (4).
- Der Absatz (3) des § 17 wird gestrichen.

— MBl. NW. 1967 S. 2010.

2103

Ausländerwesen**Entfernung von Mitgliedern stationierter Streitkräfte
aus dem Bundesgebiet**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1967 — I C 3/43 — 325

Nach Artikel III Absatz 5 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II Seite 1190) können gegen Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte von Behörden der inneren Verwaltung Verlangen auf Entfernung aus dem Bundesgebiet gestellt werden. Da ein solches Verlangen der Ausweisung im Sinne von § 10 AuslG gleichkommt, ist die zuständige Strafregisterbehörde gemäß Nummer 25 Buch-

stabe c AuslGVwv zu § 10 AuslG und in Fällen der Zurücknahme des Verlangens gemäß Nummer 26 aaO. zu unterrichten. Diese Mitteilung wird gemäß §§ 3 und 19 Absatz 1 der Strafregisterverordnung in das Strafregister aufgenommen oder gemäß § 20 Absatz 2 aaO. aus dem Strafregister entfernt. Gleichzeitig ist dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — eine Mitteilung gemäß Abschnitt I Nummer 5.17 der Anlage II zur AuslGVwv zu machen.

— MBl. NW. 1967 S. 2010.

2160

Mustersatzung für das Jugendamt

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1967 — IV B 2 — 6003.3

In zahlreichen Berichten der Rechnungsprüfungsämter der Regierungspräsidenten wurde festgestellt, daß die Satzungen der überprüften Jugendämter nicht der derzeitigen Rechtslage entsprechen. Ich empfehle daher, im Einvernehmen mit dem Innenminister, das nachstehende Muster einer Satzung für das Jugendamt zur Übernahme:

Satzung für das Jugendamt

der Stadt / Gemeinde
des Landkreises
des Amtes

Die Stadt / Gemeinde / das Amt hat gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — JWG — vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) mit Genehmigung des Arbeits- und Sozialministers vom das Jugendamt errichtet *).

Auf Grund der §§ 12 ff. des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — JWG — vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) und des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020)

§ 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (SGV. NW. 2021)

§ 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (SGV. NW. 2021)

hat der Rat der Stadt / der Gemeinde *

hat der Kreistag des Landkreises *

hat die Amtsvertretung *

am

folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des JWG, des AG-JWG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet

der Stadt / Gemeinde *

des Landkreises *

des Amtes *

zuständig.

*) gilt nur für kreisangehörige Gemeinden und Ämter

(2) Es ist nicht zuständig für das Gebiet **)

der Stadt / Gemeinde
des Amtes

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, der jungen Menschen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 JWVG sowie der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendgericht, dem Arbeitsamt sowie den Schulbehörden und Polizeibehörden.

II. Der Jugendwohlfahrtsausschuß

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören
stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) Mitglieder des Rates / des Kreistages / der
Amtsvertretung;
- b) in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder
tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise;
- c) Männer und Frauen, die von den Jugend-
verbänden vorgeschlagen sind;
- d) Männer und Frauen, die von den freien
Vereinigungen für Jugendwohlfahrt vorgeschlagen
sind.

Sie werden vom Rat der Stadt / vom Gemeinderat / vom
Kreistag / von der Amtsvertretung gewählt.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu
wählen.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) der (Ober)Stadtdirektor / Gemeindedirektor / Oberkreis-
direktor / Amtsdirektor oder ein von ihm bestellter
Vertreter;
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Jugend-
amtsleiter) oder sein Vertreter;
- c) ein Arzt des Gesundheitsamtes, der vom Oberstadt-
direktor / Oberkreisdirektor bestellt wird;
- d) ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter, der
vom Landgerichtspräsidenten in
bestellt wird;
- e) je ein Vertreter ***)
der katholischen Kirche,
der evangelischen Kirche,
der jüdischen Kultusgemeinde;
sie werden von der zuständigen Stelle der Religions-
gemeinschaften bestellt;
- f) ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, der vom Polizei-
präsidenten / Polizeidirektor / Leiter des Polizeiamtes /
Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in
bestellt wird.
- g)

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis g) ist gleich-
zeitig je ein Vertreter zu bestellen.

**) gilt: nur, wenn Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden und
Ämtern zugelassen sind.

***) (falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes
bestehen)

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses
nehmen ein Jugendpfleger, eine Jugendpflegerin und eine
Fürsorgerin des Jugendamtes oder der Familienfürsorge
und teil.

§ 6

Aufgaben

(1) Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend
und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er
beschließt im Rahmen der hierfür vom Rat / Kreistag /
von der Amtsvertretung bereitgestellten Mittel, dieser
Satzung und der vom Rat / Kreistag / von der Amts-
vertretung gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten
der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 15 Satz 3 JWVG
wahr.

(2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen
der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
 - 1.2 die Festsetzung der gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 JWVG
im Regelfall zu leistenden wirtschaftlichen Jugend-
hilfe;
 - 1.3 die Festsetzung der nach §§ 1708 und 1710 BGB zu
fordernden Unterhaltsrenten;
 - 1.4 die Übertragung von einzelnen Geschäften oder
Gruppen von Geschäften auf freie Vereinigungen
nach § 18 JWVG;
 - 1.5 die Heranziehung der Minderjährigen, ihrer Eltern
oder Dritter zu den Kosten der Hilfen zur Erziehung;
2. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen
Jugendhilfe;
3. Die Entscheidung über
 - 3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des
Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe
nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat /
Kreistag / von der Amtsvertretung bereitgestellten
Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag
von übersteigt;
 - 3.2 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - 3.3 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien
Jugendhilfe nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1 AG-JWVG;
 - 3.4 die Übertragung der Ausübung vormundschaftlicher
Obliegenheiten auf einzelne Beamte oder Angestellte
der Verwaltung des Jugendamtes (§ 37 JWVG);
 - 3.5 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl
der Jugendschöffen;
4. Stellungnahme vor der Bestellung des Jugendamts-
leiters;
5. Mitwirkung beim Abschluß von Vereinbarungen nach
§ 49 AG-JWVG;
6. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden
über Entscheidungen, an denen er beteiligt war;
7. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des
Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwal-
tung;
8.

§ 7

Unterausschüsse

Der Jugendwohlfahrtsausschuß kann bei Bedarf für
einzelne Aufgaben, nicht für die Bearbeitung ganzer
Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Ausschüsse
für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern bilden.
Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

§ 8

Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendwohlfahrtsausschusses
und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und
landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt

ist, die Geschäftsordnung des Rates des Kreistages der Amtsvertretung in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung / Kreisverwaltung / Amtsverwaltung.

§ 10

Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamts obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

(2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem (Ober)Stadtdirektor / Oberkreisdirektor / Gemeindedirektor / Amtsdirektor oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.

(3) Der (Ober)Stadtdirektor / Oberkreisdirektor / Gemeindedirektor / Amtsdirektor oder in seinem Auftrage der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendwohlfahrtsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom ... außer Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 2010.

2370

Gewährung von Festbetragsdarlehen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 11. 1967 — III A 5 — 4.63 — 5549 67

1. Die Anlage 3 des RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne der Vorbemerkung zu den WFB 1967 gefördert worden sind oder gefördert werden sollen, dürfen nicht mit Festbetragsdarlehen gefördert werden.

Nummer 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen für Bauvorhaben im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a) und b), die bereits im Bau sind, sowie für Bauvorhaben im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c) dürfen nur in dem Umfange angenommen werden, wie die Bewilligungsbehörde im Rahmen zugeteilter Mittelkontingente zur Vorlage von Anträgen bei der Wohnungsbauförderungsanstalt ermächtigt ist.

2. Nummer 16 Sätze 2 und 3 des RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBl. NW. 2370) werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 2012.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.